TOP: 8a-h

MAGISTRATSVORLAGE AN DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Betreff	**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung (§ 26 KWG), der Ortsbeiräte (§ 26 KWG) und über evtl. vorliegende Einsprüche nach § 25 KWG**		
Bezug			
Anlagen		Aktenzeichen	

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung um folgende Beschlüsse:

a) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

b) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Rauschenberg.

c) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Albshausen.

d) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Bracht.

e) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Ernsthausen.

f) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Josbach.

g) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Schwabendorf.

h) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg beschließt gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Wolfskaute.

Begründung

Gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) beschließt die neue Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte und über gegebenenfalls vorliegende Einsprüche gemäß § 25 KWG.

Über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie über die Wahlen der Ortsbeiräte ist dabei jeweils gesondert zu beschließen.

An der Beratung und Beschlussfassung können auch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mitwirken, die durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Abs. 2 KWG).

Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen.

Sind Einsprüche vorhanden, kann die Stadtverordnetenversammlung über sie unmittelbar entscheiden oder in schwierigeren Fällen zunächst einen Wahlprüfungsausschuss bilden.

Im letzteren Fall kann sie in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

Einsprüche sind nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingereicht wurden.

In der öffentlichen Sitzung am 19. März 2026 erfolgte durch den Wahlausschuss die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Einsprüche gegen die Wahl sind während der Frist (bis 11.04.2026) nicht eingegangen.

Der Einspruch, in dem nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen. Einspruchsberechtigt sind lediglich die Wahlberechtigten des Wahlkreises.

Nach § 25 Abs. 2 KWG muss der Einspruchsführer die gegen die Gültigkeit der Wahl vorgebrachten Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen begründen und so konkret und nachvollziehbar schildern, dass die Stadtverordnetenversammlung feststellen kann, ob einer der Tatbestände des § 26 Abs. 1 KWG vorliegt. Ein Nachschieben von Einspruchsgründen nach der Frist ist nicht zulässig.

§ 26 KWG regelt abschließend bei welchen Fallgruppen eine Ungültigkeit der Wahl vorliegt und inwiefern sich die Ungültigkeit auf die Wahl auswirkt:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO) oder hätte sie oder er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist,

   a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Festlegung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

4. Liegt keiner der unter Nr. 1 – 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 26 KWG steht den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 27 KWG).

In schwierigen Fällen soll die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 57 Abs. 2 KWO einen Wahlprüfungsausschuss bilden und nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entscheiden.

Rauschenberg, den 13.04.2026

Mareike Schulz-Wittekindt

Mareike Schulz-Wittekindt
Wahlleiterin